

§ 22 BbgKJG (Brandenburg) — Netzwerke Frühe Hilfen

Brandenburgisches Kinder- und Jugendgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördert im Rahmen seiner Zuständigkeit und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Netzwerke gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz. Die altersgerechte Entwicklung von Kindern sowie werdende Eltern und Familien mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sollen frühzeitig und nachhaltig unterstützt und die werdenden Eltern und Familien mit Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sollen in ihren Kompetenzen und ihrer Verantwortung gestärkt werden. Die Netzwerke Frühe Hilfen sollen über eine flächendeckende interdisziplinäre Netzwerkstruktur verfügen.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 sollen die in § 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz benannten Leistungsträger und Institutionen im Rahmen der Zuständigkeiten in den Netzwerken Frühe Hilfen mitwirken. Für die Koordination der verbindlichen Zusammenarbeit gilt § 21 Absatz 1 entsprechend.

Zitiervorschlag: § 22 BbgKJG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgKJG/22>